

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

(Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates)

Ministerium für Inneres Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 5. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit und Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkt der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen	21
7. Regierungsvorlage	23

Beilagen:

- Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
- Entsprechungstabelle (Table of Correspondence; TOC)

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Die Richtlinie 2013/34/EU fasst die Richtlinie 78/660/EWG (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) vom 25. Juli 1978 und die Richtlinie 83/349/EWG (Siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) vom 13. Juni 1983 in einer Richtlinie zusammen. Einhergehend damit wurden die EU-Rechnungslegungsvorschriften in systematischer Weise und zur Lesbarkeit für die betroffenen Unternehmen verbessert. Darüber hinaus wurde die Richtlinie auch zum Anlass genommen, den mit der Rechnungslegung verbundenen Verwaltungsaufwand von Kleinunternehmen nochmals massgeblich zu verringern, nachdem in den vergangenen Jahren diesbezüglich bereits Anstrengungen unternommen worden waren. Dies soll in erster Linie durch eine Reduktion der Angaben erreicht werden, die von kleinen Gesellschaften im Anhang zu machen sind.

Die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU ergebenden Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften halten sich in materieller Hinsicht in Grenzen. Für den Rechnungslegungspflichtigen werden die Auswirkungen mit Hinblick auf allfällig notwendige Praxisänderungen kaum spürbar sein. Dies insbesondere auch deshalb, da der liechtensteinische Gesetzgeber die im Rahmen der Vierten und Siebten EU-Richtlinie über die Rechnungslegung und die konsolidierte Rechnungslegung bestehenden Umsetzungsspielräume bereits in der Vergangenheit zu Gunsten der Rechnungslegungspflichtigen ausgenützt hat.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLE

Amt für Justiz

Vaduz, 27. Mai 2014

RA 2014/507

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 78/660/EWG (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) wurde 1978 mit dem Ziel erlassen, die externe Rechnungslegung aller Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung in der Europäischen Union (EU) zu harmonisieren. 1983 wurde die Richtlinie 83/349/EWG (Siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) erlassen, durch welche gemeinsame Vorschriften über den konsolidierten Abschluss hinzukamen. Die Vierte und die Siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (die sog. Rechnungslegungsrichtlinien) bilden zusammen das Kernstück des gemeinschaftlichen Rechtsbestandes auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) müssen börsennotierte Gesellschaften (und Gesellschaften, deren Schuldtitel an der Börse gehandelt werden) nach IFRS¹ erstellte Abschlüsse vorlegen und sind damit grösstenteils von den Anforderungen der beiden Rechnungslegungsrichtlinien befreit. Für die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen stellen diese Richtlinien aber nach wie vor die Grundlage im Europäischen Wirtschaftsraum dar.

Beide Rechnungslegungsrichtlinien sind seit ihrer Verabschiedung mehrmals geändert und ergänzt worden, worunter die Systematik und die Lesbarkeit gelitten haben. Aufgrund des von der EU-Kommission im Oktober 2010 veröffentlichten Programms für eine bessere Rechtssetzung wurden auch die beiden Rechnungs-

¹ International Financial Reporting Standards.

legungsrichtlinien einer grundlegenden Prüfung unterzogen. Die Systematik und der Inhalt der Rechnungslegungsvorschriften sollen nicht nur die höchstmögliche Qualität aufweisen, sondern gleichzeitig auch sicherstellen, dass die Verwaltungskosten für die Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zum mit einer harmonisierten Rechnungslegung erzielten Nutzen stehen.

Die neue Richtlinie 2013/34/EU fasst die Vierte und die Siebte EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss in einer Richtlinie zusammen. Die Rechnungslegungsvorschriften wurden systematisch und auch deren Lesbarkeit verbessert. Darüber hinaus wurde dies auch zum Anlass genommen, den mit der Rechnungslegung verbundenen Verwaltungsaufwand von kleinen Gesellschaften nochmals deutlich zu verringern, nachdem in den vergangenen Jahren diesbezüglich bereits Anstrengungen unternommen worden waren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch eine Reduktion der Angaben erreicht werden, die von kleinen Gesellschaften im Anhang zu machen sind.

Die gegenständlich umzusetzende Richtlinie befindet sich derzeit noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sind am 31. Dezember 2000 in Kraft getreten und waren erstmals für das Geschäftsjahr 2002 anzuwenden². Mit diesen Rechnungslegungsvorschriften wurden die Vierte EU-Richtlinie über den Jahresabschluss (1978), die Siebte EU-Richtlinie über den Konzernabschluss (1983) sowie Teile der EU-Bankbilanz-

² LGBl. 2000 Nr. 279.

(1986) und der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie (1991) in das innerstaatliche Recht transformiert.

In den letzten Jahren sind die erwähnten, für die Rechnungslegung relevanten EU-Richtlinien mehrmals modernisiert worden. Die jeweiligen neuen bzw. geänderten Regelungen wurden unter Ausnutzung der vorhandenen Spielräume jeweils in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen.

Am 26. Juni 2013 hat die EU mit der im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojektes umzusetzenden Richtlinie 2013/34/EU einen neuen Rechtsakt erlassen, mit welchem die europäischen Rechnungslegungsvorschriften neuerlich geändert bzw. angepasst wurden.

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll der EWR-rechtlichen Verpflichtung Liechtensteins nachgekommen werden, die vorstehend aufgeführte Richtlinie ins innerstaatliche Recht zu übernehmen.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Die Vorlage sieht vor, die aufgrund der Richtlinie 2013/34/EU notwendigen Anpassungen im geltenden liechtensteinischen Rechnungslegungsrecht vorzunehmen. Dabei soll jedoch davon abgesehen werden, auch die Systematik der Richtlinie 2013/34/EU in die Rechnungslegungsvorschriften des PGR zu integrieren oder gar die Rechnungslegungsvorschriften aus dem PGR herauszulösen. Dies lässt sich wie folgt begründen:

1. Die bestehende Systematik der Rechnungslegungsvorschriften des PGR ist übersichtlich und hat sich bewährt. Trotz der zahlreichen Gesetzesanpassungen in den vergangenen Jahren sind sowohl Übersichtlichkeit wie auch Lesbarkeit nach wie vor in ausreichendem Masse gegeben.

2. Eine gravierende Veränderung der Systematik der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften oder die Regelung dieser Rechtsmaterie in einem Spezialgesetz wäre nicht nur für die Rechnungslegungspflichtigen mit einem deutlichen administrativen Aufwand verbunden, sondern auch für den Gesetzgeber in der Realisierung zeit- und kostenintensiver, da sämtliche Bestimmungen eine neue Artikelnummerierung erhalten würden und damit auch sämtliche Verweise auf das Rechnungslegungsrecht (begleitet von entsprechend zeitlich aufwändigen Arbeiten) geprüft und angepasst werden müssten.
3. Die Richtlinie 2013/34/EU überführt die Vierte und die Siebte EU-Richtlinie in eine neue Richtlinie, ohne dass damit grundsätzliche inhaltliche Neuerungen dieses Rechtsbestandes verbunden wären. Die in der Richtlinie 2013/34/EU im Vergleich zur Vierten und Siebten EU-Richtlinie geänderten Vorschriften lassen sich verhältnismässig leicht in den bestehenden liechtensteinischen Rechtsbestand betreffend die Rechnungslegung integrieren.
4. Die aufgrund der Richtlinie 2013/34/EU im PGR anzupassenden Rechnungslegungsvorschriften werden für die Praxis überschaubare und in materieller Hinsicht eher geringe Auswirkungen haben.

Mit der in der gegenständlichen Gesetzesvorlage vorgesehenen Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU soll an der bestehenden, im Jahre 2000 bei der Umsetzung der Vierten und Siebten EU-Richtlinie gewählten Vorgehensweise, die Wahlrechte zum Vorteil der Rechnungslegungspflichtigen auszunutzen (z. B. Befreiung von kleinen Gesellschaften zur Erstellung eines Jahresberichts), festgehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die in der Richtlinie 2013/34/EU zusätzlich zur Vierten und Siebten EU-Richtlinie vorgesehenen Erleichterungen für kleine Gesellschaften, insbesondere in Bezug auf die Pflichtangaben im Anhang, wahrgenommen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 196 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a und Abs. 2a

Neu soll im Revisionsbericht in Bezug auf den Jahresbericht nicht nur dessen Gesetzeskonformität und dessen Einklang mit der Jahresrechnung bestätigt werden, sondern auch ein Urteil darüber abgegeben werden, ob wesentliche fehlerhafte Angaben festgestellt wurden (Art. 196 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a). Ausserdem muss der Revisionsbericht auf alle Umstände hinweisen, auf welche die Revisionsstelle in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bericht einzuschränken (Art. 196 Abs. 2a).

Damit werden Art. 34 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Art. 35 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt, wobei Art. 35 der Richtlinie 2013/34/EU eine Abänderung von Art. 28 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2006/43/EU³ zum Inhalt hat.

Art. 1053

In dieser Bestimmung wird zunächst festgehalten, dass neu nur noch Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes und Entwicklungskosten, nicht mehr aber Forschungskosten aktiviert werden dürfen (Abs. 1). Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sind innerhalb von fünf Jahren (Abs. 2) und Entwicklungskosten in fünf bis zehn Jahren abzuschreiben, sofern deren Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann (Abs. 3).

Damit werden Art. 12 Abs. 11 Unterabsätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (Abschlussprüferrichtlinie).

Art. 1054 Abs. 2

Für die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts soll die gleiche Regelung wie für die Entwicklungskosten gelten. Hiermit erfolgt eine Umsetzung von Art. 12 Abs. 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU.

Art. 1064 Abs. 1, 1a und 2

Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU sieht angepasste EURO-Schwellenwerte für die Unterscheidung von kleinen, mittleren und grossen Gesellschaften vor. Die EURO-Beträge sind mit einem vorgegebenen Verfahren und mit vorgegebenen Umrechnungskursen in Schweizer Franken umzurechnen. Gemäss Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie ist jener Umrechnungskurs zu verwenden, der gemäss der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am Tag des Inkrafttretens der Richtlinie gilt. Die in der Richtlinie genannten Euro-Beträge dürfen ausserdem um höchstens 5 % erhöht oder vermindert werden. Hieraus resultieren für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse leicht tiefere Schwellenwerte als nach geltendem Recht.

Art. 1065 Abs. 3

Kleine Gesellschaften und Kleinstgesellschaften sind nach dieser Bestimmung von der Erstellung des Anhangs und des Jahresberichts befreit. Diese Erleichterungen sollen jedoch nicht für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften gelten, die neu in Art. 1070 definiert werden. Damit wird Art. 36 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1066 Abs. 4

Wenn die Jahresrechnung trotz Einhaltung der einzelnen Rechnungslegungsvorschriften kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäss Art. 1066 Abs. 3 vermittelt, ist - um das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild trotzdem zu gewährleisten - zwingend von allfälligen Vorschriften abzuweichen, welche die Vermittlung eines

solchen Bildes verhindern. Diese Bestimmung ist auf Kleinstgesellschaften, ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften, nicht anwendbar. Mit der gegenständlichen Bestimmung wird Art. 36 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1066a

Art. 1066a ist neu und enthält die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze in Bezug auf die Bilanzierung und die Bewertung. Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäss Art. 1084 werden in diese Bestimmung verschoben. Hierdurch werden Art. 2 Abs. 16 und Art. 6 Abs. 1, 3 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1067 Abs. 1

Mit Art. 1067 Abs. 1 wird eine Präzisierung vorgenommen, in welchen Fällen von den Gliederungsvorschriften abgewichen werden kann, womit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt wird.

Art. 1068 Abs. 2, 3 und 4

Die Gliederungsschemata für die Kontoform (Abs. 2) und die Staffelform (Abs. 3) werden geringfügig angepasst. Die Erleichterungen für Kleinstgesellschaften (Abs. 4) sollen von Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Damit werden Anhang III und IV sowie Art. 36 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1070

Die Bestimmung über den Anlagespiegel für das Anlagevermögen wird aufgehoben. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist neu im Anhang darzulegen (Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 2). Dies soll nur mehr für mittlere und grosse Gesellschaften gelten. Hierdurch erfolgt eine Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b der Richtlinie 2013/34/EU.

Neu wird in Art. 1070 definiert, was unter „Investmentunternehmen“ und unter „Beteiligungsgesellschaften“ zu verstehen ist (Umsetzung von Art. 2 Ziff. 14 und 15 der Richtlinie 2013/34/EU). Die Begriffsdefinitionen werden bewusst auf die Rechnungslegungsvorschriften (20. Titel) beschränkt, da insbesondere der Begriff des „Investmentunternehmens“ auch an anderen Stellen des PGR Verwendung findet und dabei teilweise direkt auf die Definition im Investmentunternehmensgesetz (IUG)⁴ verwiesen wird⁵. Die Begriffsdefinition eines „Investmentunternehmens“ nach dem IUG und nach der gegenständlich umzusetzenden Richtlinie unterscheiden sich jedoch in einzelnen Details, sodass es angezeigt erscheint, die zwingend umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie 2013/34/EU auf den Bereich der Rechnungslegung zu beschränken.

Art. 1071 Abs. 1

Es wird klargestellt, dass der Betrag der Forderungen von über einem Jahr nicht nur bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten der Postengruppe B. II., sondern auch zusammengefasst für die ganze Postengruppe B. II. anzugeben ist. Hiermit wird Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1072

Infolge der Anpassung von Art. 1053 ist auch Art. 1072 begrifflich anzupassen, womit die Umsetzung von Art. 12 Abs. 11 Unterabsätze 3 und 4 der Richtlinie 2013/34/EU vollzogen wird.

Art. 1075 Abs. 3

Die Definition der Rückstellungen wird im Sinne von Art. 12 Abs. 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU präzisiert.

⁴ Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG), LGBl. 2005 Nr. 156.

⁵ Vergleiche hierzu Art. 352a Abs. 2 PGR.

Art. 1077

Der Betrag der passiven Abgrenzung der latenten Steuern ist neu im Anhang anzugeben, weshalb Art. 1077 entsprechend anzupassen ist (Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie 2013/34/EU).

Art. 1078

Nach geltendem Recht kann die Erfolgsrechnung in der Konto- oder in der Staffelform entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren gegliedert werden. Damit stehen vier mögliche Gliederungsschemata zur Verfügung. Neu soll die Erfolgsrechnung nur noch in der Staffelform entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren gegliedert werden können. Damit wird Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1079 und 1080

Art. 1079 regelt neu die Gliederung nach dem Gesamtkosten- und Art. 1080 die Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren. Die geltenden Gliederungsschemata werden übernommen, jedoch leicht gekürzt. Hiermit wird Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang VI der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1081

Die Definition des Nettoumsatzes wird im Sinne von Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2013/34/EU präzisiert.

Art. 1082

Ausserplanmässige Wertberichtigungen in Bezug auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens nach Art. 1085 Abs. 3 Satz 3 (und 4) sind in Zukunft nicht mehr möglich, weshalb die entsprechende Offenlegung entfällt (Umsetzung von Art. 12 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU).

Art. 1083

Der bisherige Art. 1083, der die ausserordentlichen Erträge und Aufwendungen definiert, soll entfallen, da eine solche Bestimmung in der Richtlinie 2013/34/EU nicht mehr vorgesehen ist. An seine Stelle tritt der bisherige Art. 1083a, der Erleichterungen für Kleinstgesellschaften definiert. Allerdings wird die Bestimmung dahin gehend angepasst, dass die Erleichterungen nicht für Kleinstgesellschaften gelten, sofern es sich um Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften handelt. Damit wird Art. 36 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1083a

Der bisherige Art. 1083a wird in angepasster Form neu zu Art. 1083. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 1083.

Art. 1084

Die Bewertungsgrundsätze gemäss Art. 1084 werden in die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze, die neu in Art. 1066a definiert werden, überführt. Folglich hat der geltende Art. 1084 zu entfallen.

Art. 1085 Abs. 3

Art. 1085 Abs. 3 Satz 3 und 4 (Zulässigkeit von ausserordentlichen Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen) werden aufgehoben, da solche Wertberichtigungen in Art. 12 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU nicht mehr vorgesehen sind.

Art. 1086 Abs. 2

Gemäss der bisher geltenden Bestimmung war der Betrag der allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen im Anhang anzugeben. Da diese Angaben neu gemäss Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 3 gemacht werden müssen, ist Art. 1086 Abs. 2 aufzuheben. Damit wird Art. 17 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1089 Abs. 2

Die Möglichkeit zur vereinfachten Bewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist in der Richtlinie 2013/34/EU nicht mehr vorgesehen, weshalb die entsprechende Regelung aufzuheben ist.

Art. 1090 Abs. 3

Der bisherige Inhalt von Art. 1090 Abs. 3 (unterlassene Zuschreibungen) wird in Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 3 verschoben, weshalb Art. 1090 Abs. 3 aufzuheben ist. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 1086 Abs. 2.

Art. 1091 und 1092

Die im Anhang offenzulegenden Angaben werden grundlegend im Sinne von Art. 15 bis 18 der Richtlinie 2013/34/EU überarbeitet. Diverse Angaben im Anhang werden ersatzlos gestrichen und bisher in den einzelnen Artikeln verlangte Anhangangaben werden in den Anhang verschoben.

Art. 1094 Abs. 6

Art. 1094 Abs. 6 befreit Beteiligungsgesellschaften, die nach Art. 1098 von der Konsolidierungspflicht befreit sind, von gewissen Angabepflichten in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Beteiligungen. Nachdem gemäss Richtlinie 2013/34/EU die Beteiligungsgesellschaften nicht mehr von der Konsolidierungspflicht ausgenommen sind, ist auch die Ausnahmeregelung gemäss Art. 1094 Abs. 6 aufzuheben.

Art. 1095

Aufgrund der diversen Anpassungen in Art. 1091 und 1092 ist als Folge auch Art. 1095, welcher für kleine und mittelgrosse Gesellschaften diverse Ausnahmen und Erleichterungen in Bezug auf die im Anhang anzugebenden Angaben erlaubt,

entsprechend anzupassen. Hierdurch erfolgt die Umsetzung von Art. 16 und 17 der Richtlinie 2013/34/EU.

Art. 1096 Abs. 4 Ziff. 1

Art. 1096 Abs. 4 Ziff. 1 über die im Jahresbericht zu erläuternden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag wird aufgehoben, da diese Angaben neu im Anhang zu machen sind (Art. 1092 Ziff. 2).

Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 1 und 5 sowie Abs. 4

In Ziff. 1 und 5 dieser Bestimmung werden kleine formelle Anpassungen vorgenommen. Abs. 4 ist neu und verpflichtet die Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Beurteilung gewisser Inhalte des von einer börsenkotierten Gesellschaft zu erstellenden Corporate Governance Berichts. Damit wird Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1098

Diese Bestimmung befreit Beteiligungsgesellschaften unter gewissen Voraussetzungen von der Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts. Die Befreiung von Beteiligungsgesellschaften ist in der Richtlinie 2013/34/EU nicht mehr vorgesehen, weshalb sie aufzuheben ist.

Art. 1099 Abs. 2 Ziff. 2 und 3

Abs. 2 Ziff. 2 wird im Sinne von Art. 23 Abs. 4 Bst. b der Richtlinie 2013/34/EG angepasst. Die Angabe gemäss Ziff. 3 Bst. c wird in Art. 23 Abs. 4 Bst. c der Richtlinie 2013/34/EU nicht mehr verlangt und deshalb gestrichen.

Art. 1100

Art. 1100 über die Befreiung von liechtensteinischen Zwischenholdings mit einer Nicht-EWR-Muttergesellschaft wird im Sinne von Art. 23 Abs. 8 der Richtlinie

2013/34/EU neu geregelt. Als Folge davon wird Art. 17 der Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht⁶ aufzuheben sein.

Art. 1101 Abs. 1

Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU sieht angepasste EURO-Schwellenwerte für die Unterscheidung von kleinen, mittleren und grossen Konzernen vor. Die EURO-Beträge sind mit einem vorgegebenen Verfahren und mit vorgegebenen Umrechnungskursen in Schweizer Franken umzurechnen. Daraus resultieren für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse tiefere Schwellenwerte als nach geltendem Recht.

Art. 1101a Abs. 1

Mutterunternehmen, die ausschliesslich unwesentliche Tochtergesellschaften haben, sind von der Konsolidierungspflicht ausgenommen. Neu sind zusätzlich auch Mutterunternehmen, die ausschliesslich Tochtergesellschaften haben, die gemäss Art. 1104 nicht in die Konsolidierung einbezogen werden müssen, von der Konsolidierungspflicht ausgenommen. Hierdurch erfolgt die Umsetzung von Art. 23 Abs. 10 der Richtlinie 2013/34/EU.

Art. 1104 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2

Die Ausnahmetatbestände gemäss Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, die im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen vom Einbezug in die Konsolidierung befreien, sind in Art. 23 der Richtlinie 2013/34/EU nicht mehr vorgesehen. Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 sind deshalb aufzuheben.

Art. 1106

Anstelle von Einzelverweisen auf die bei der Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung anzuwendenden Vorschriften über die Jahresrechnung soll in Art. 1106

⁶ LGBI. 2000 Nr. 281.

nur noch allgemein auf die Vorschriften über die Jahresrechnung verwiesen werden, die jedoch unter Berücksichtigung des besonderen Charakters einer konsolidierten Jahresrechnung entsprechend angepasst anzuwenden sind. In Folge dessen erübrigen sich auch die bisherigen Art. 1106 Abs. 2 und 3. Damit wird Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1119

Nach geltendem Recht werden die im Anhang offen zu legenden Informationen in Art. 1119 und 1120 einzeln aufgelistet.

Neu soll nach Art. 1119 Abs. 1 für den konsolidierten Anhang nur noch auf die gemäss Art. 1091 bis 1094 von grossen Gesellschaften im Anhang des Einzelabschlusses zu machenden Angaben verwiesen und diese auch für den Konzernabschluss anwendbar erklärt werden. Dabei soll jedoch den Besonderheiten, die sich aus dem Konzernabschluss im Vergleich zu einem Einzelabschluss ergeben, Rechnung getragen werden. In Art. 1119 Abs. 2 werden zwei Beispiele aufgeführt, die aufgrund der Besonderheiten der Konzernrechnung zu Anpassungen der Angaben im Anhang führen. Damit wird Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1120

Art. 1120 enthält neu nur noch die im Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung zu machenden Angaben zum Beteiligungsbesitz (Abs. 1), die dem geltenden Art. 1119 Abs. 2 entsprechen. Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen daraus erhebliche Nachteile entstehen würden (Abs. 2); diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 1119 Abs. 3. Damit werden Art. 28 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1121

Neu soll nach Art. 1121 Abs. 1 für den konsolidierten Jahresbericht nur noch auf die gemäss Art. 1096 bis 1096a im Jahresbericht des Einzelabschlusses zu machenden Angaben verwiesen und diese auch für den Konzernabschluss anwendbar erklärt werden. Dabei soll jedoch den Besonderheiten, die sich aus dem Konzernabschluss im Vergleich zu einem Einzelabschluss ergeben, Rechnung getragen werden. In Abs. 2 und 3 werden zwei Beispiele aufgeführt, die aufgrund der Besonderheiten der Konzernrechnung zu Anpassungen der Angaben im Jahresbericht führen. Unverändert bleibt Abs. 4, wonach der konsolidierte Jahresbericht und der Jahresbericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden dürfen.

Mit Art. 1121 wird Art. 29 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1122 Abs. 1

Neu ist die Jahresrechnung spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Handelsregister einzureichen. Nach geltendem Recht beträgt die Frist hierfür 15 Monate. Der Gewinnverwendungsantrag bzw. –beschluss ist neu Teil des von mittelgrossen und grossen Gesellschaften zu erstellenden Anhangs (Art. 1092 Ziff. 3), weshalb er in Abs. 1 nicht mehr erwähnt werden muss. Mit den vorgenommenen Anpassungen wird Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1124 Abs. 1

Neu ist die konsolidierte Jahresrechnung spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Handelsregister einzureichen. Das geltende Recht sieht hierfür eine Frist von 15 Monaten vor. Hierdurch erfolgt die Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

Art. 1126 Abs. 1 und 2

Da der Gewinnverwendungsantrag bzw. –beschluss neu Teil des von mittelgrossen und grossen Gesellschaften zu erstellenden Anhangs ist, muss er in Abs. 1 und 2 nicht mehr erwähnt werden (Umsetzung von Art. 31 der Richtlinie 2013/34/EU).

Die Erleichterungen für Kleinstgesellschaften bei der Offenlegung sollen nach Abs. 2 nicht mehr für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften gelten. Damit wird Art. 36 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Art. 1127 Abs. 1

Die für mittelgrosse Gesellschaften bei der Offenlegung geltenden Erleichterungen werden beibehalten. Die geringfügigen, kleineren Anpassungen sind formeller Natur und die Folge von in anderen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen. Hierdurch erfolgt die Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie 2013/34/EU.

Art. 1129 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3

Neu hat die (konsolidierte) Jahresrechnung bei deren Offenlegung neben Firmennamen, Rechtsform und Sitz auch die Handelsregisternummer der Gesellschaft und allenfalls den Zusatz zu enthalten, dass sie sich in Liquidation befindet (Abs. 1 Ziff. 4). Damit wird Art. 24 Abs. 1 (und Art. 5) der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

Da der Gewinnverwendungsantrag bzw. –beschluss neu Teil des von mittelgrossen und grossen Gesellschaften zu erstellenden Anhangs ist (Art. 1092 Ziff. 3), muss er in Abs. 3 nicht mehr erwähnt werden.

Art. 1131 Abs. 2

In Art. 1131 Abs. 2 wird auf die Bestimmungen verwiesen, die von Banken bei der Erstellung des (konsolidierten) Geschäftsberichts nicht anzuwenden sind. Wegen

der aufgrund der Richtlinie 2013/34/EU vorgenommenen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften sind auch die Verweise entsprechend anzupassen.

Art. 1137 Abs. 2 und 3

In Art. 1137 Abs. 2 und 3 wird auf die Bestimmungen verwiesen, die von Versicherungsunternehmen bei der Erstellung des (konsolidierten) Geschäftsberichts nicht anzuwenden sind. Aufgrund der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU vorgenommenen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften sind auch diese Verweise entsprechend anzupassen.

Art. 1138a bis 1138f

Diese Bestimmungen enthalten Sondervorschriften für Gesellschaften, die in der mineralgewinnenden Industrie und auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind. Diese Gesellschaften haben jährlich einen (konsolidierten) Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen und offenzulegen. Mit diesen Bestimmungen werden Art. 41 bis 46 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2013/34/EU dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen sind. Darüber hinaus wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 196 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a und Abs. 2a

1) Bei Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen hat die Revisionsstelle dem obersten Organ schriftlich über das Ergebnis der Prüfung des ihr von der Verwaltung vorgelegten Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht) zu berichten. Der schriftliche Bericht hat darüber Auskunft zu geben, ob:

2. die folgenden Rechnungslegungsunterlagen bzw. Angaben in Einklang mit der Jahresrechnung stehen:

- a) der Jahresbericht nach Art. 1096, sofern ein solcher erstellt werden muss; es ist zusätzlich ein Urteil darüber abzugeben, ob wesentliche fehlerhafte Angaben im Jahresbericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist;

2a) Der Bericht hat auf alle Umstände hinzuweisen, auf welche die Revisionsstelle in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bericht einzuschränken. Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstöße gegen Gesetz und Statuten fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung.

Art. 1053

b) Aktivierbare Kosten

1) Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sowie Entwicklungskosten dürfen aktiviert werden.

2) Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sind innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.

3) Kann die Nutzungsdauer der Entwicklungskosten in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden, sind die Entwicklungskosten in nicht weniger als fünf und in nicht mehr als zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 1054

c) Geschäfts- oder Firmenwert

1) Als Geschäfts- oder Firmenwert darf der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegen-

leistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

2) Kann die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden, ist der Geschäfts- oder Firmenwert in nicht weniger als fünf und in nicht mehr als zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 1064 Abs. 1 bis 2

1) Kleine Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 7.4 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 14.8 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1a) Als kleine Gesellschaften gelten auch Kleinstgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 450 000 Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 900 000 Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2) Mittलगrosse Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 25.9 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 51.8 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 1065 Abs. 3

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften (Art. 1139g), brauchen keinen Jahresbericht zu erstellen; darüber hinaus brauchen Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, mit Ausnahme von Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften, keinen Anhang zu erstellen; Art. 1095a ist jedoch anzuwenden. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

Art. 1066 Abs. 4

4) Abs. 3 ist nicht anwendbar auf Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften.

Art. 1066a

III. Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

1) Beim Ansatz und bei der Bewertung der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Posten ist der Grundsatz der Wesentlichkeit anzuwenden. Als wesentlich gelten alle Angaben und Informationen, wenn zu erwarten ist, dass ihre Aus-

lassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage der Jahresrechnung treffen. Die Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet.

2) Beim Ansatz und bei der Bewertung der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Posten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Es wird eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit unterstellt, sofern dieser nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
2. Rechnungslegungsmethoden und Bewertungsgrundlagen sind von einem Geschäftsjahr zum nächsten stetig anzuwenden.
3. Beim Ansatz und bei der Bewertung ist der Grundsatz der Vorsicht zu beachten; namentlich müssen alle Risiken berücksichtigt werden, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, selbst wenn diese Risiken erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind; zusätzlich dürfen alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag realisiert sind. Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschliesst.
4. In der Bilanz und in der Erfolgsrechnung angesetzte Beträge werden nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berechnet.
5. Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen.

6. Die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.
7. Die Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist unzulässig.
8. Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung können unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des betreffenden Geschäftsvorfalles oder der betreffenden Vereinbarung bilanziert und dargestellt werden.
9. Vermögensgegenstände und Schulden sind gemäss dem Anschaffungskosten- oder Herstellungskostenprinzip zu bewerten.
10. Die Anforderungen dieses Abschnitts in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.

Art 1067 Abs. 1

1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Erfolgsrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Art. 1068 Abs. 2 bis 4

2) Bei der Aufstellung in Kontoform sind auszuweisen:

Aktiven

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Anlagewerte

1. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
2. Entwicklungskosten
3. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie entgeltlich erworben wurden und nicht unter nachstehendem Posten 4. auszuweisen sind
4. Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
5. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, Rechte an Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Technische Anlagen und Maschinen
 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
- III. Finanzanlagen
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 3. Beteiligungen
 4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 6. Sonstige Ausleihungen
- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. Unfertige Erzeugnisse
 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 4. Geleistete Anzahlungen
 - II. Forderungen
 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 4. Sonstige Forderungen
 - III. Wertpapiere
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Eigene Aktien oder Anteile
 3. Sonstige Wertpapiere

- IV. Guthaben bei Banken, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand
- C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passiven

- A. Eigenkapital
 - I. Gezeichnetes Kapital
 - II. Kapitalreserven
 - III. Gewinnreserven
 - 1. Gesetzliche Reserve
 - 2. Reserve für eigene Aktien oder Anteile
 - 3. Statutarische Reserven
 - 4. Sonstige Reserven
 - IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - V. Jahresgewinn/Jahresverlust
- B. Rückstellungen
 - 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 2. Steuerrückstellungen
 - 3. Sonstige Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
 - 1. Anleihen, davon konvertibel
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
 - 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 - 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
 - 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit
- D. Rechnungsabgrenzungsposten

3) Bei der Aufstellung in Staffelform sind auszuweisen:

- A. Anlagevermögen
 - I. Immaterielle Anlagewerte
 - 1. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
 - 2. Forschungs- und Entwicklungskosten

3. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie entgeltlich erworben wurden und nicht unter nachstehendem Posten 4. ausgewiesen sind
4. Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
5. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, Rechte an Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Technische Anlagen und Maschinen
 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
- III. Finanzanlagen
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 3. Beteiligungen
 4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 6. Sonstige Ausleihungen
- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. Unfertige Erzeugnisse
 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 4. Geleistete Anzahlungen
 - II. Forderungen
 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 4. Sonstige Forderungen
 - III. Wertpapiere
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Eigene Aktien oder Anteile
 3. Sonstige Wertpapiere
 - IV. Guthaben bei Banken, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand
- C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

1. Anleihen, davon konvertibel
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit
- E. Umlaufvermögen (einschliesslich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten), das die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr übersteigt
- F. Gesamtbetrag des Vermögens (einschliesslich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) nach Abzug der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- G. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr
1. Anleihen, davon konvertibel
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit
- H. Rückstellungen
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 2. Steuerrückstellungen
 3. Sonstige Rückstellungen
- I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- K. Eigenkapital
- I. Gezeichnetes Kapital
 - II. Kapitalreserven
 - III. Gewinnreserven
 1. Gesetzliche Reserve
 2. Reserve für eigene Aktien oder Anteile
 3. Statutarische Reserven

- 4. Sonstige Reserven
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresgewinn/Jahresverlust

4) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 können an Stelle der Aufstellung nach Abs. 2 und 3 eine verkürzte Bilanz erstellen, in die nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften, können an Stelle der Aufstellung nach Abs. 2 und 3 eine verkürzte Bilanz erstellen, in die nur die mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert ausgewiesen werden. Diese Wahlrechte können von kleinen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1070

b) Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften

1) Investmentunternehmen im Sinne dieses Titels sind Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Mittel in Wertpapieren oder Immobilien verschiedener Art oder in anderen Werten anzulegen, mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre oder Gesellschafter am Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen.

2) Investmentunternehmen im Sinne von Abs. 1 sind auch Unternehmen, die mit Investmentunternehmen verbunden sind, die ein festes Kapital haben, sofern der einzige Zweck dieser verbundenen Unternehmen darin besteht, voll einbezahlte Anteile, die von diesen Investmentunternehmen ausgegeben wor-

den sind, zu erwerben, unbeschadet des Art. 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/30/EU.

3) Beteiligungsgesellschaften im Sinne dieses Titels sind Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Art. 1071 Abs. 1

1) Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten der Postengruppe B. II. und zusammengefasst für die ganze Postengruppe B. II. zu vermerken.

Art. 1072

d) Aktivierbare Kosten; Ausschüttungssperre

Werden Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder Entwicklungskosten in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnreserven zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages dem bilanzierten Wert (Buchwert) mindestens entsprechen.

Art. 1075 Abs. 3

3) Eine Rückstellung stellt den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit der Be-

trag, der zu ihrer Abgeltung erforderlich ist. Rückstellungen dürfen keine Wertkorrekturen (Abschreibungen, Wertberichtigungen) zu Aktivposten sein und nur für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecke gebildet werden.

Art. 1077

i) Steuerabgrenzung

1) Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu niedrig, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn niedriger als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu niedrige Steueraufwand des Geschäftsjahres und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so ist in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre eine Rückstellung zu bilden. Die Rückstellung ist aufzulösen, sobald die höhere Steuerbelastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.

2) Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu hoch, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn höher als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu hohe Steueraufwand des Geschäftsjahres und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so darf in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre ein Abgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz gebildet werden. Dieser Posten ist unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen. Wird ein solcher Posten ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnreserven zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen. Der Betrag ist aufzulösen, sobald die Steuerentlastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.

Art. 1078

1. Gliederung im Allgemeinen

Die Erfolgsrechnung ist in Staffelform entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.

Art. 1079

2. Gliederungsschema bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens

1) Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sind auszuweisen:

1. Nettoumsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen:
 - a) Auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

- b) Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Gesellschaft üblichen Wertberichtigungen überschreiten
- 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
- 9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
- 10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
- 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
- 12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
- 14. Steuern auf das Ergebnis
- 15. Ergebnis nach Steuern
- 16. Sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1-15 enthalten
- 20. Jahresgewinn/Jahresverlust

2) Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 dürfen die Posten 1 bis 5 zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenfassen.

3) Die Wahlrechte gemäss Abs. 2 dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1080

3. Gliederungsschema bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

1) Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind auszuweisen:

1. Nettoumsatzerlöse
2. Aufwendungen für die zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschliesslich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten (einschliesslich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
5. Allgemeine Verwaltungskosten (einschliesslich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
6. Sonstige betriebliche Erträge
7. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
12. Steuern auf das Ergebnis
13. Ergebnis nach Steuern
14. Sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1-13 enthalten
15. Jahresgewinn/Jahresverlust

2) Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 dürfen die Posten 1, 2, 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenfassen.

3) Die Wahlrechte gemäss Abs. 2 dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1081

a) Nettoumsatzerlöse

Als Nettoumsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern auszuweisen.

Art. 1082

b) Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen

Ausserplanmässige Abschreibungen nach Art. 1085 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Art. 1083

5. Erleichterungen für Kleinstgesellschaften

1) Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften, können an Stelle der Gliede-

rungsschemata nach Art. 1079 und 1080 eine verkürzte Erfolgsrechnung erstellen, in der zumindest die folgenden Posten gesondert ausgewiesen werden:

1. Nettoumsatzerlöse
2. sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Wertberichtigungen
6. sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresgewinn/Jahresverlust.

2) Das Wahlrecht nach Abs. 1 darf von Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1083a

Aufgehoben

Art. 1084

Aufgehoben

Art. 1085 Abs. 3

3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Wertberichtigungen vorzunehmen, um sie mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich

aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizumessen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

Art. 1086 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 1089 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 1090 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 1091

I. Im Allgemeinen

1) In den Anhang sind ausser den Angaben gemäss Art. 1055 Ziff. 2 diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Bilanz oder der Erfolgsrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder Erfolgsrechnung aufgenommen wurden. Die Angaben sind dabei in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung darzustellen.

2) Im Anhang müssen

1. die auf die Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Grundlagen für die Um-

rechnung in Schweizer Franken bzw. in die bei der Erstellung der Jahresrechnung verwendete ausländische Währungseinheit angegeben werden, soweit die Jahresrechnung Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf eine andere Währung lauten oder ursprünglich auf eine andere Währung lauteten;

2. für die einzelnen Posten des Anlagevermögens folgende Angaben gemacht werden:
 - a) Betrag der Anschaffungs- und Herstellungskosten;
 - b) Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres;
 - c) akkumulierte Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
 - d) Abschreibungen des Geschäftsjahres;
 - e) Zuschreibungen des Geschäftsjahres;
 - f) Bewegungen in den akkumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres; und
 - g) aktivierter Betrag der in die Herstellungskosten einbezogenen Zinsen für Fremdkapital;
3. müssen der Betrag und die Gründe für die bei den einzelnen Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und unterlassenen Zuschreibungen angegeben werden;
4. der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von ausserordentlicher Grössenordnung oder ausserordentlicher Bedeutung angegeben werden;
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten gemacht werden;

6. alle Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weiteren Eventualverbindlichkeiten, soweit sie nicht bilanziert sind, angegeben sowie Angaben zur Wesensart und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit, gemacht werden. Etwaige Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken;
7. die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert (bei Quotenaktien) der Aktien und Partizipationsscheine jeder Gattung angegeben werden; davon sind Aktien und Partizipationsscheine, die bei einer bedingten Kapitalerhöhung oder im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr gezeichnet wurden, jeweils gesondert anzugeben;
8. die Zahl der Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapiere unter Angabe der Rechte, die sie verbriefen, angegeben werden;
9. Genussrechte, Rechte aus Verlustscheinen und ähnliche Rechte unter Angabe der Art und Zahl der jeweiligen Rechte sowie der im Geschäftsjahr neu entstandenen Rechte angegeben werden.

Art. 1092

II. Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
 - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren,
 - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche dingliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;

2. die Art und finanzielle Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Erfolgsrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind;
3. der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses;
4. die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs und der Erbringung von Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;
5. Aufgehoben
6. Aufgehoben
7. die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
 - a) gesamthaft;
 - b) getrennt nach Gruppen;
8. bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (Art. 1080 Abs. 1) der Personalaufwand des Geschäftsjahres, gegliedert nach Art. 1079 Abs. 1 Ziff. 6;
9. für die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
 - a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt

oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Ausser den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keiner Jahresrechnung angegeben worden sind;

- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; Bst. a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen anzugeben;
- c) die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Garantieverpflichtungen;
- d) die Angaben gemäss Bst. a und b brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines bestimmten Mitgliedes dieser Organe feststellen lassen;

10. Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die Gesellschaft oder eine für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person mindestens ein Fünftel der Anteile besitzt; ausserdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das eine Jahresrechnung vorliegt; Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist. Diese Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Beteiligungsliste gesondert gemacht werden; die Beteiligungsliste ist Bestandteil des Anhangs; auf die Beteiligungsliste und den Ort ihrer Hinterlegung ist im Anhang hinzuweisen;

11. Aufgehoben
12. die Erläuterung des Zeitraums, über den der Geschäfts- oder Firmenwert bei Anwendung des Art. 1054 Abs. 2 abgeschrieben wird;
13. die latenten Steuerschulden (Art. 1077 Abs. 1) am Ende des Geschäftsjahres und die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Veränderungen;
14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das die konsolidierte Jahresrechnung für den grössten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das die konsolidierte Jahresrechnung für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Falle der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten konsolidierten Jahresrechnungen der Ort, wo diese erhältlich sind.
15. die Art und der Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft, sofern:
 - a) die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften resultieren, wesentlich sind; und
 - b) die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;
16. die Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschliesslich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen von Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf die Finanzlage der Gesellschaft benötigt werden. Geschäfte zwischen zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe brauchen nicht offen gelegt zu werden, sofern es sich bei

den am Geschäft beteiligten Tochtergesellschaften um hundertprozentige Tochtergesellschaften handelt. Unter nahe stehenden Unternehmen und Personen sind nahe stehende Unternehmen und Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB gemäss Art. 1139 zu verstehen;

17. die Gesamthonorare, die vom Revisor oder Revisionsunternehmen, der bzw. das die Prüfungen gemäss Art. 1058 vornimmt, für das Geschäftsjahr in Rechnung gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für:
 - a) die Prüfung der Jahresrechnung;
 - b) andere Prüfungs- bzw. Bestätigungsleistungen;
 - c) Steuerberatungsleistungen; und
 - d) sonstige Leistungen.

Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn das Unternehmen in die konsolidierte Jahresrechnung nach den Vorschriften der Art. 1097 ff. einbezogen wird, vorausgesetzt, eine derartige Information ist in der konsolidierten Jahresrechnung enthalten.

Art. 1094 Abs. 6

Aufgehoben

Art. 1095

V. Grössenabhängige Erleichterungen

- 1) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 7, 8 und 9, nach Art. 1092 Ziff. 2 bis 6, 7 Bst. b, 8,

9 Bst. a, b und d, 10, 11 sowie 13 bis 17 und nach Art. 1093 Abs. 1 Ziff. 1 nicht zu machen.

2) Mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1092 Ziff. 4 und 17 nicht zu machen. Die Angaben nach Ziff. 16 dürfen sie auf Geschäfte beschränken, die mit Eigentümern, die eine Beteiligung an der Gesellschaft halten, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, und Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane einer Gesellschaft getätigt wurden.

3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

Art. 1096 Abs. 4 Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 1 und 5 sowie Abs. 4

1) Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, haben einen Corporate Governance Bericht (Erklärung zur Unternehmensführung) in ihren Jahresbericht aufzunehmen. Dieser Bericht hat einen gesonderten Abschnitt im Jahresbericht zu bilden und zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. soweit zutreffend einen Verweis auf:
 - a) den Corporate Governance Code (Unternehmensführungskodex), dem die Gesellschaft unterliegt;

- b) den Corporate Governance Code, den sie gegebenenfalls freiwillig anzuwenden beschlossen hat;
- c) alle relevanten Angaben zu Corporate Governance Praktiken, die sie über die Anforderungen des nationalen Rechts hinaus anwendet.

In allen Fällen gemäss Bst. a und b gibt die Gesellschaft ferner an, wo die entsprechenden Dokumente öffentlich zugänglich sind; in den Fällen von Bst. c macht die Gesellschaft ihre Corporate Governance Praktiken öffentlich zugänglich;

- 5. eine Beschreibung der Art und Weise der Durchführung der Generalversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie eine Beschreibung der Aktionärsrechte und der Möglichkeiten ihrer Ausübung, sofern diese Angaben nicht bereits vollständig im nationalen Recht enthalten sind;

4) Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsgesellschaft hat im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts der Gesellschaft ein Urteil hinsichtlich der nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 geforderten Angaben abzugeben und zu prüfen, ob die in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6 genannten Angaben gemacht wurden.

Art. 1098

Aufgehoben

Art. 1099 Abs. 2 Ziff. 2 und 3

2) Der konsolidierte Geschäftsbericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat befreiende Wirkung, wenn

- 2. der befreiende konsolidierte Geschäftsbericht nach dem für das den befreienden konsolidierten Geschäftsbericht aufstellende Mutterunterneh-

men massgeblichen Recht oder nach den gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist und

3. der Anhang der Jahresrechnung des zu befreienden Unternehmens folgende Angaben enthält:
 - a) Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden konsolidierten Geschäftsbericht aufstellt,
 - b) einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen.

Art. 1100

3. Befreiung von Zwischengesellschaften mit Nicht-EWR-Muttergesellschaften

1) Art. 1099 ist auf den konsolidierten Geschäftsbericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht EWR-Mitgliedstaat ist, mit der Massgabe anzuwenden, dass der befreiende konsolidierte Geschäftsbericht, in den das zu befreiende Unternehmen (Zwischengesellschaft) sowie alle seine Tochterunternehmen einbezogen sind, nach Abs. 2 erstellt und nach Abs. 3 geprüft wird.

2) Als befreiende konsolidierte Geschäftsberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat nach Abs. 1 werden nur solche anerkannt, die unter Anwendung der nachstehenden Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurden:

1. nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates; oder
2. nach Vorschriften, die dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates gleichwertig sind; oder

3. im Einklang mit gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards; oder
4. nach zu den gemäss Ziff. 3 gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatenemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäss den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG festgelegt wurden.

3) Der befreiende konsolidierte Geschäftsbericht nach Abs. 1 ist von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften zu prüfen, die aufgrund der Rechtsvorschriften, denen das den befreienden konsolidierten Geschäftsbericht erstellende Mutterunternehmen unterliegt, zur Prüfung von konsolidierten Geschäftsberichten zugelassen sind.

Art. 1101 Abs. 1

1) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen, befreit, wenn:

1. am Bilanzstichtag seiner Jahresrechnung und am vorhergehenden Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
 - a) die Bilanzsummen der Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nicht 31 Millionen Schweizer Franken;
 - b) die Nettoumsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen

wären, übersteigen im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr insgesamt nicht 62 Millionen Schweizer Franken;

- c) das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, haben im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt; oder

2. am Bilanzstichtag einer von ihm aufzustellenden konsolidierten Jahresrechnung und am vorhergehenden Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

- a) die Bilanzsumme übersteigt nicht 25.9 Millionen Schweizer Franken;
- b) die Nettoumsatzerlöse im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr übersteigen nicht 51.8 Millionen Schweizer Franken;
- c) das Mutterunternehmen und die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehenden Tochterunternehmen haben im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Art. 1101a Abs. 1

1) Ein Mutterunternehmen, das ausschliesslich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengekommen im Hinblick auf die Zielsetzung von Art. 1105 Abs. 2 von untergeordneter Bedeutung sind, oder das aufgrund von Art. 1104 keines seiner Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbeziehen muss, braucht keinen konsolidierten Geschäftsbericht zu erstellen.

Art. 1104 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2

Aufgehoben

Art. 1106

II. Anzuwendende Vorschriften; Erleichterungen

Auf die konsolidierte Jahresrechnung sind, soweit die besonderen Merkmale einer konsolidierten Jahresrechnung im Vergleich zu einer Jahresrechnung nicht zwangsläufig wesentliche Anpassungen bedingen, die Art. 1063 bis Art. 1090 entsprechend anzuwenden.

Art. 1119

I. Im Allgemeinen

1) In den Anhang sind die Angaben gemäss Art. 1091 bis Art. 1094 sowie zusätzlich die in anderen Bestimmungen dieses Titels geforderten Angaben aufzunehmen. Dies hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Bewertung der finanziellen Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Gesellschaften erleichtert. Dabei sind die wesentlichen Anpassungen vorzunehmen, die sich aus den Besonderheiten des konsolidierten Geschäftsberichts im Vergleich zum Geschäftsbericht ergeben.

2) Zu den wesentlichen Anpassungen nach Abs. 1, die sich aus den Besonderheiten des konsolidierten Geschäftsberichts im Vergleich zum Geschäftsbericht ergeben, gehören insbesondere:

1. bei der Angabe nach Art. 1092 Ziff. 16 sind Geschäfte zwischen in die Konsolidierung einbezogenen Gesellschaften, die bei der Konsolidierung weggelassen werden, nicht zu berücksichtigen;

2. bei der Angabe nach Art. 1092 Ziff. 9 ist lediglich die Höhe der Vergütungen sowie der Vorschüsse und Kredite anzugeben, die das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen den Mitgliedern des Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgan, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens gewährt haben.

Art. 1120

II. Angaben zum Beteiligungsbesitz

1) Im Anhang sind folgende Angaben zum Beteiligungsbesitz zu machen:

1. Name und Sitz der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in die konsolidierte Jahresrechnung verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht und der Kapital- und der Stimmrechtsanteil nicht übereinstimmen. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach Art. 1101a und Art. 1104 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind, wobei im Falle von Art. 1104 die Gründe für die Anwendung dieser Bestimmung anzugeben sind;
2. Name und Sitz der assoziierten Unternehmen sowie der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird;

3. Name und Sitz anderer als der unter den Ziff. 1 und 2 bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine für Rechnung dieser Unternehmen handelnde Person mindestens ein Fünftel der Anteile besitzt, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das eine Jahresrechnung aufgestellt worden ist. Das Eigenkapital und das Ergebnis brauchen nicht angegeben zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seine Jahresrechnung nicht offenzulegen hat.

2) Die in Abs. 1 verlangten Angaben brauchen insoweit nicht gemacht zu werden, als damit gerechnet werden muss, dass durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Anhang anzugeben.

Art. 1121

H. Konsolidierter Jahresbericht

1) Der konsolidierte Jahresbericht enthält zusätzlich zu den anderen in diesem Titel geforderten zumindest die Informationen nach Art. 1096 und Art. 1096a; Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten. Bei der Erstellung des konsolidierten Jahresberichts ist den wesentlichen Anpassungen, die sich aus den Besonderheiten des konsolidierten Jahresberichts im Vergleich zu einem Jahresbericht ergeben, dergestalt Rechnung zu tragen, dass die Beurteilung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen erleichtert wird.

2) Art. 1096 Abs. 4 Ziff. 4 betreffend die Berichterstattung über eigene Aktien ist mit der Massgabe anzuwenden, dass die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert (bei Quotenaktien) aller Aktien des Mutterunternehmens, die entweder vom Mutterunternehmen selbst, von Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens oder von einer in eigenem Namen, aber für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden, anzugeben ist.

3) Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 3 ist mit der Massgabe anzuwenden, dass die Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen umfasst.

4) Der konsolidierte Jahresbericht und der Jahresbericht des Mutterunternehmens dürfen zusammengefasst werden.

Art. 1122 Abs. 1

1) Die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Auf begründeten Antrag hin kann das Amt für Justiz die Frist zur Einreichung der in Satz 1 bezeichneten Unterlagen erstrecken. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz auf Kosten der einreichenden Gesellschaften in den amtlichen Publikationsorganen bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen beim Amt für Justiz eingereicht worden sind.

Art. 1124 Abs. 1

1) Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die eine konsolidierte Jahresrechnung aufzustellen hat, haben die ordnungsgemäss gebilligte konsolidierte

Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Art. 1122 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

Art. 1126 Abs. 1 und 2

1) Auf kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 ist Art. 1122 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 verkürzte Bilanz und den nach Art. 1095 Abs. 1 verkürzten Anhang einzureichen haben. Der Anhang muss die die Erfolgsrechnung betreffenden Angaben nicht enthalten.

2) Auf Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 ist Art. 1122 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 2 verkürzte Bilanz einzureichen haben; dies gilt nicht für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften.

Art. 1127 Abs. 1

1) Auf mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 2 ist Art. 1122 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter

1. die Bilanz nur in der für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Form einreichen müssen.

a) Bei Anwendung des Art. 1068 Abs. 2 sind in der Bilanz oder im Anhang jedoch die folgenden Posten zusätzlich gesondert anzugeben:

Auf der Aktivseite

- A.I.1 Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
- A.I.4 Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
- A.II.1 Grundstücke, Rechte an Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken
- A.II.2 Technische Anlagen und Maschinen
- A.II.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- A.II.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
- A.III.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- A.III.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- A.III.3 Beteiligungen
- A.III.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- B.II.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- B.II.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- B.III.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- B.III.2 Eigene Aktien oder Anteile

Auf der Passivseite

- C.1 Anleihen, davon konvertibel
- C.2 Verbindlichkeiten gegenüber Banken
- C.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- C.7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- b) Bei Anwendung des Art. 1068 Abs. 3 sind in der Bilanz oder im Anhang die folgenden Posten zusätzlich gesondert anzugeben:
 - A.I.1 Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes

- A.I.4 Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
 - A.II.1 Grundstücke, Rechte an Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - A.II.2 Technische Anlagen und Maschinen
 - A.II.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - A.II.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
 - A.III.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - A.III.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - A.III.3 Beteiligungen
 - A.III.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - B.II.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - B.II.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - B.III.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - B.III.2 Eigene Aktien oder Anteile
 - D.1 Anleihen, davon konvertibel
 - D.2 Verbindlichkeiten gegenüber Banken
 - D.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - D.7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - G.1 Anleihen, davon konvertibel
 - G.2 Verbindlichkeiten gegenüber Banken
 - G.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - G.7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - c) Für die gesondert anzugebenden Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten sind auch die Angaben gemäss Art. 1071 zu machen.
2. den Anhang ohne die Angaben nach Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 8 und 9, Art. 1092 Ziff. 13 einreichen dürfen.

Art. 1129 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3

1) Bei der vollständigen oder teilweisen Offenlegung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung und bei der Veröffentlichung oderervielfältigung in anderer Form aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Statuten sind die folgenden Vorschriften einzuhalten:

4. Die Jahresrechnung hat den Namen, die Rechtsform, den Sitz und die Handelsregisternummer der Gesellschaft zu enthalten, gegebenenfalls ergänzt um den Zusatz, dass sie sich in Liquidation befindet. Satz 1 gilt sinngemäss für die konsolidierte Jahresrechnung.

3) Abs. 1 ist auf den Jahresbericht, den konsolidierten Jahresbericht sowie auf die Beteiligungsliste entsprechend anzuwenden.

Art. 1131 Abs. 2

2) Art. 1051 Abs. 3 und 4, Art. 1057, 1064, 1065 Abs. 3, Art. 1067 Abs. 5 und 6, Art. 1068, 1071, 1074 Abs. 1 Satz 2, Art. 1075 Abs. 2, Art. 1078 bis 1081, 1083, 1086, 1090, 1091 Abs. 2 Ziff. 3, 1092 Ziff. 1, 4, 8, 9 Bst. c und Ziff. 10 letzter Satz, Art. 1094 Abs. 2, Art. 1095, Art. 1095a, Art. 1096 Abs. 5 bis 7, Art. 1101, 1101a, Art. 1122 bis 1128 und 1130 Abs. 2 sind nicht anwendbar.

Art. 1137 Abs. 2 und 3

2) Art. 1051 Abs. 3 und 4, Art. 1057, 1064, 1065 Abs. 3, Art. 1067 Abs. 5 und 6, Art. 1068, 1071, 1074 Abs. 1 Satz 2, Art. 1078 bis 1081, Art. 1083, Art. 1092 Ziff. 4, Art. 1094 Abs. 2, Art. 1095, 1095a, 1101, Art. 1122 Abs. 3 und 4, Art. 1126 bis 1128 und 1130 Abs. 2 sind nicht anwendbar.

3) Aufgehoben

3. Unterabschnitt

Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und des Holzeinschlags in Primärwäldern

Art. 1138a

A. Begriffe

1) Ein Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie ist ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl-, Erdgasvorkommen oder anderen Stoffen in den Wirtschaftszweigen tätig ist, die in Abschnitt B Abteilungen 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 aufgeführt sind.

2) Ein Unternehmen des Holzeinschlags in Primärwäldern ist ein Unternehmen, das auf den Zweigen, die in Abschnitt A Abteilung 02 Gruppe 02.2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführt sind, in Primärwäldern tätig ist.

3) Eine staatliche Stelle ist eine nationale, regionale oder lokale Behörde eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittlands. Dazu zählen auch von dieser Behörde kontrollierte Abteilungen oder Agenturen bzw. von ihr kontrollierte Unternehmen im Sinne von Art. 1097.

4) Ein Projekt sind operative Tätigkeiten, die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten und die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden. Falls allerdings mehrere solche Vereinbarungen materiell miteinander verbunden sind, werden diese als ein Projekt betrachtet.

5) Als Zahlung gilt ein als Geld- oder Sachleistung entrichteter Betrag für folgende Arten von Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 und 2:

1. Produktionszahlungsansprüche;
2. Steuern, die auf die Erträge, die Produktion oder die Gewinne von Unternehmen erhoben werden, ausschliesslich Steuern, die auf den Verbrauch erhoben werden, wie etwa Mehrwertsteuern, Einkommensteuern oder Umsatzsteuern;
3. Nutzungsentgelte;
4. Dividenden;
5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;
6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und / oder Konzessionen; und
7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

Art. 1138b

B. Geltungsbereich; Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts

1) Grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern

tätig sind, haben jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen und offenzulegen.

2) Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht für ein Unternehmen, das ein Tochter- oder Mutterunternehmen ist, sofern beide nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Mutterunternehmen unterliegt dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats, und
- b) die Zahlungen des Unternehmens an staatliche Stellen sind im konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen enthalten, der vom Mutterunternehmen gemäss Art. 1138d erstellt wird.

Art. 1138c

C. Inhalt des Berichts

1) Zahlungen müssen unabhängig davon, ob sie als eine Einmalzahlung oder als eine Reihe verbundener Zahlungen geleistet werden, nicht im Bericht berücksichtigt werden, wenn sie im Geschäftsjahr unter CHF 123'600 liegen.

2) Im Bericht werden im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Sinne Art. 1138a Abs. 1 und 2 folgende Angaben zum betreffenden Geschäftsjahr gemacht:

- a) der Gesamtbetrag der Zahlungen, die an jede staatliche Stelle geleistet wurden;
- b) der Gesamtbetrag je Art der an jede staatliche Stelle geleisteten Zahlung nach Art. 1138a Abs. 5; und
- c) wenn diese Zahlungen für ein bestimmtes Projekt getätigt wurden, der Gesamtbetrag je Art der Zahlung nach Art. 1138a Abs. 5, für jedes

Projekt, und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt; Zahlungen des Unternehmens zur Erfüllung von Verpflichtungen, die auf Ebene des Unternehmens auferlegt werden, können auf Ebene des Unternehmens statt auf Projektebene angegeben werden;

3) Werden Zahlungen an eine staatliche Stelle in Sachleistungen getätigt, so werden sie ihrem Wert und gegebenenfalls ihrem Umfang nach gemeldet. Ergänzende Erläuterungen sind beizufügen, um darzulegen, wie ihr Wert festgelegt worden ist.

4) Bei der Angabe der Zahlungen wird auf den Inhalt der betreffenden Zahlung oder Tätigkeit, und nicht auf deren Form, Bezug genommen. Zahlungen und Tätigkeiten dürfen nicht künstlich mit dem Ziel aufgeteilt oder zusammengefasst werden, um die Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnitts zu umgehen.

Art. 1138d

D. Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

1) Grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, haben jährlich einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach Art. 1138b und Art. 1138c zu erstellen, sofern sie nach Art. 1097 bis Art. 1101a einen konsolidierten Geschäftsbericht zu erstellen haben. Grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, bei denen es sich um Mutterunternehmen handelt, werden als in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig angesehen, wenn eines ihrer Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist. Der konsolidierte Bericht erstreckt

sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

2) Die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Berichts gemäss Abs. 1 besteht in jedem Fall, sofern es sich bei einem verbundenen Unternehmen (Art. 1073 Abs. 2) des obersten Mutterunternehmens um eine Gesellschaft, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, um eine Bank oder um ein Versicherungsunternehmen handelt.

3) Unternehmen, einschliesslich Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, Banken und Versicherungsunternehmen, brauchen nicht in einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

- a) erhebliche und andauernde Beschränkungen behindern das Mutterunternehmen nachhaltig an der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf Vermögen oder Geschäftsführung dieses Unternehmens;
- b) es liegt der äusserst seltene Fall vor, dass die für die Aufstellung eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen nach diesem Unterabschnitt erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismässig hohe Kosten oder ungebührliche Verzögerungen zu erhalten sind; und
- c) die Anteile oder Aktien dieses Unternehmens werden ausschliesslich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten.

Art. 1138e

E. Offenlegung; Verantwortung

1) Der Bericht nach Art. 1138b sowie der konsolidierte Bericht nach Art. 1138d sind nach Art. 1122 ff. offenzulegen.

2) Die Mitglieder der zuständigen Organe haben die Verantwortung, zu gewährleisten, dass der Bericht nach Art. 1138b sowie der konsolidierte Bericht nach Art. 1138d nach ihrem bestem Wissen und Vermögen entsprechend den Anforderungen dieses Titels erstellt und offengelegt werden.

Art. 1138f

*F. Befreiung von nach dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates erstellten
Berichten*

1) Unternehmen, die einen Bericht nach Art. 1138b bzw. ein konsolidierter Bericht nach Art. 1138d erstellen und offenlegen, der die Berichtspflichten eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates erfüllt und gemäss Art. 47 der Richtlinie 2013/34/EG als gleichwertig bewertet wurde, sind von den Anforderungen dieses Unterabschnitts ausgenommen.

2) Abs. 1 gilt nicht für die Pflicht zur Offenlegung. Der Bericht nach Art. 1138b und der konsolidierte Bericht nach Art. 1138d sind nach Art. 1122 ff. offenzulegen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates. (EWR-Rechtssammlung: XXX).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Es ist erstmals anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.